

# Satzung des Fördervereins des Evangelischen Jugendwerks Degerloch e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Evangelischen Jugendwerk Degerloch“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit des Evangelischen Jugendwerk Degerloch. Der Satzungszeck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und andere Zuwendungen, die für die Sicherstellung der Jugendarbeit des Evangelischen Jugendwerks als Teil der Evangelischen Kirche verwendet werden. Der Verein kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstellen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – Verlust der Rechtsfähigkeit;
- b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss;
- c) durch Ausschluss.

Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Beitrags für zwei Jahre im Rückstand ist;
- b) wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt.

Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Absicht des Ausschlusses (mit Gelegenheit zur Stellungnahme) und der Beschluss über den Ausschluss sind unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte von Vorstand und Schatzmeister/in;
  - c) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;

- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschluss der Beitragsordnung;
- g) Beschluss des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses;
- h) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung kann außerdem Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, an sich ziehen und darüber Beschluss fassen; der Vorstand kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übertragen.

4. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahrs, stattfinden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein vom Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mehr als ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen dann bei der Mitgliederversammlung behandelt werden.

6. Der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Falls dies nicht erreicht wird, ist ein zweiter Termin innerhalb von 4 Wochen anzusetzen, mit Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

10. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Sonstige Abstimmungen sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mindestens von einem Mitglied ausdrücklich verlangt wird.

11. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine/ein Vorsitzende/r;
- b) eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r;
- c) ein/eine Schatzmeister/in;
- d) bis zu zwei Beisitzer/innen ;
- e) einem/r nicht stimmberechtigten beratenden Vertreter/in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Degerloch;

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand entscheidet über die entgeltliche Anstellung von Mitarbeitern.

4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder Email nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf andere Weise (insbesondere im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich, durch Telefax oder Email) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder im Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen;
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden, mindestens aber die Hälfte aller Mitglieder die Änderung beschließen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder des Vereins. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen."
3. Kann eine Satzungsänderung nicht beschlossen werden, weil zwar drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben, diese drei Viertel aber nicht die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen, kann auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. In diesem Fall reicht dann zur Beschlussfassung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Degerloch, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Bereich des Evangelischen Jugendwerks Degerloch..

## **§ 12 Liquidatoren**

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. März 2006 beschlossen.

Als Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wir folgt:

Satzung 26 11 06.doc

1. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_